

Rechtsnormen des zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e. V. und der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 29. November 2007 (über Mindestlöhne für die Branche Briefdienstleistungen)

TVMindestlohnBrief

Ausfertigungsdatum: 28.12.2007

Vollzitat:

"Rechtsnormen des zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e. V. und der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 29. November 2007 (über Mindestlöhne für die Branche Briefdienstleistungen) vom 28. Dezember 2007 (BAnz. 2007 Nr. 242 S. 8410)"

Die zugehörige V v. 28.12.2007 BAnz. Nr. 242, 8410 (BriefArbbV) tritt gem. § 2 dieser V. am 30.4.2010 außer Kraft

Fußnote

Textnachweis ab: 1.1.2008

Text der Verordnung siehe: BriefArbbV

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Tarifvertrag gilt für die Branche Briefdienstleistungen. Dies sind alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Briefsendungen für Dritte befördern.

(3) Der Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer, die in Betrieben oder selbstständigen Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 2 Briefsendungen befördern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Befördern ist das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern von Briefsendungen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Befördern umfasst die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger.

(2) Briefsendungen sind adressierte schriftliche Mitteilungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1.000 Gramm beträgt.

(3) Werden Briefsendungen in der Weise befördert, dass einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg vom Absender zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderliche Disposition zu treffen, handelt es sich um Kuriersendungen.

(4) Wiederkehrend erscheinende Druckschriften, wie Zeitungen und Zeitschriften, sind keine schriftlichen Mitteilungen im Sinne des Absatzes 2.

§ 3 Mindestlöhne

(1) Der Brutto-Mindestlohn beträgt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007

- a) in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:
8,00 € je Stunde,
- b) in den übrigen Bundesländern:
8,40 € je Stunde.

(2) Der Brutto-Mindestlohn beträgt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 abweichend von Absatz 1 für das Ausliefern von Briefsendungen im Sinne des § 2 Abs. 2 (Briefzusteller) unabhängig vom zeitlichen und/oder mengenmäßigen Anteil an der Gesamttätigkeit

- a) in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:
9,00 € je Stunde,
- b) in den übrigen Bundesländern:
9,80 € je Stunde.

(3) Der Brutto-Mindestlohn nach Absatz 1 beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in allen Bundesländern 8,40 € je Stunde.

(4) Der Brutto-Mindestlohn nach Absatz 2 beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in allen Bundesländern 9,80 € je Stunde.

(5) Ist die Zahlung eines Monatslohnes vereinbart, so errechnet sich der Mindestlohn entsprechend den Absätzen 1 bis 4 nach der folgenden Formel:
 $\text{arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit} \times 4,348 \times \text{Mindeststundenlohn}.$

(6) Auf den Mindestlohn nach den Absätzen 1 bis 5 können Urlaubs- und Weihnachtsgeldzahlungen angerechnet werden, die an den Arbeitnehmer ohne weitere Voraussetzungen allein aufgrund seiner Arbeitsleistung monatlich anteilig zum jeweiligen Fälligkeitsdatum des Mindestlohnes tatsächlich ausgezahlt werden und auf einer unwiderruflichen vertraglichen Zusage beruhen.

(7) Der Mindestlohn nach den Absätzen 1 bis 6 kann nicht mit Zuschlägen verrechnet werden.

(8) Höhere Entgeltansprüche aufgrund anderer Tarifverträge, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.

(9) Der Anspruch auf den Mindestlohn nach den Absätzen 1 bis 5 wird spätestens zum 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist.

§ 4 Lohn des Arbeitsortes, Lohn bei auswärtiger Beschäftigung

(1) Es ist der für den tatsächlichen Arbeitsort maßgebliche Mindestlohn zu zahlen.

(2) Auswärtig eingesetzte Arbeitnehmer behalten den Mindestlohn des Arbeitsortes, von welchem sie entsandt wurden, sofern dieser höher ist als der Mindestlohn des tatsächlichen Arbeitsortes.

(3) Wird die Arbeitsleistung an einem Arbeitstag in mehreren Bundesländern erbracht (z. B. in der Auslieferung), ist dem Arbeitnehmer der jeweils höhere Mindestlohn für diesen Arbeitstag zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bezogen auf jeden Arbeitstag auch für Arbeitnehmer, die einen Monatslohn nach § 3 Abs. 5 erhalten. Besteht hiernach Anspruch auf den höheren Mindestlohn, ist für die an diesem Arbeitstag geleisteten Stunden der höhere Mindeststundenlohn zu zahlen.